

Bericht und Antrag

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Rennwett- und Lotteriegesetzes
— Drucksache 7/2483 —**

A. Problem

Die Steuerfreigrenzen für behördlich genehmigte Lotterien und Ausspielungen sollen an die wirtschaftliche Entwicklung angepaßt werden, um die mit diesen Lotterien und Ausspielungen verfolgten Zwecke wirksam zu fördern.

B. Lösung

Für Lotterien und Ausspielungen zu ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken wird die Freigrenze für die Lotteriesteuerfreiheit von 12 000 auf 48 000 DM Spielkapital angehoben.

Für sonstige behördlich genehmigte Lotterien und Ausspielungen wird die Freigrenze von 60 auf 120 DM Spielkapital erhöht.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die Lotteriesteuereinnahmen der Länder werden in unbedeutender Höhe gemindert.

A. Bericht des Abgeordneten Schreiber

Die Vorlage — Drucksache 7/2483 — wurde vom Plenum des Deutschen Bundestages in der 116. Sitzung am 19. September 1974 an den Finanzausschuß überwiesen, der am 16. Oktober 1974 darüber beraten hat.

Der Ausschuß billigt die Zielsetzung des Entwurfs, die zuletzt im Jahre 1964 angehobene Freigrenze für die Lotteriesteuerfreiheit von behördlich genehmigten Lotterien und Ausspielungen, die ausschließlich gemeinnützigen, kirchlichen oder mildtätigen Zwecken dienen, mit Rücksicht auf die zwischenzeitlich eingetretene wirtschaftliche Entwicklung und im Hinblick auf die förderungswürdigen Zwecke angemessen zu erhöhen. Dem Ausschuß erschien jedoch

die im Entwurf vorgesehene Anhebung von 12 000 DM Spielkapital auf 24 000 DM nicht ausreichend, um die mit diesen Lotterien und Ausspielungen verfolgten Zwecke wirksam zu fördern. Er hat daher den Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hat, aufgegriffen und die Freigrenze auf 48 000 DM erhöht.

Die Änderungen in der wirtschaftlichen Entwicklung ließen es geboten erscheinen, auch die Freigrenze für sonstige behördlich genehmigten Lotterien anzuheben; der Ausschuß hat daher die Freigrenze des § 18 Nr. 2 Buchstabe b von 60 auf 120 DM Spielkapital erhöht.

Bonn, den 17. Oktober 1974

Schreiber

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 7/2483 — mit der Maßgabe, Artikel 1 wie folgt zu fassen:

„Artikel 1

Das Rennwett- und Lotteriesgesetz vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 335, 393), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

In § 18 Nr. 2 wird die Zahl „12 000“ durch die Zahl „48 000“ und die Zahl „60“ durch die Zahl „120“ ersetzt.

im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Bonn, den 17. Oktober 1974

Der Finanzausschuß

Frau Funcke

Vorsitzende

Schreiber

Berichterstatter